

RS Vwgh 1991/5/14 90/14/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1991

Index

- 20/05 Wohnrecht Mietrecht
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

- BAO §22;
- BAO §23;
- BAO §25;
- EStG 1972 §106a;
- EStG 1988 §107;
- MRG §18;
- MRG §18b;
- MRG §19;

Rechtssatz

Der Umstand, daß sich ein Mieter einem aussichtsreichen Mietzinserhöhungsantrag des Vermieters beugt, nicht zur Verhandlung erscheint und schon vorher dem Vermieter mitteilt, daß er Einwendungen nicht erheben werde und mit der Erhöhung einverstanden sei, beweist auch dann kein Zusammenspiel zwischen Mieter und Vermieter, das zu einer unrichtigen Entscheidung des Gerichtes führt, wenn zwischen den einander gegenüberstehenden Parteien des Gerichtsverfahrens ein Angehörigenverhältnis besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140262.X04

Im RIS seit

06.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at